Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht

- 3 RK 1/78 -

Verkündet am
11. Oktober 1979
.....
als Urk.Beamter
d. Gesch.Stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter

Prozeßbevollmächtigte:
.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. Oktober 1979 in Berlin für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. Oktober 1977 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

I

Streitig ist die Rechtmäßigkeit eines Rückforderungsbescheides.

Der Kläger ist freiwillig weiterversichertes Mitglied der Beklagten. Deren Mitglieder waren nach § 6 Abs 1 Buchst h ihrer Versicherungsbedingungen (in der hier in Betracht kommenden Fassung = VB) verpflichtet, ihr Änderungen im Familienstand sowie den Wegfall der Voraussetzungen eines Anspruchs auf Familienhilfe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belege darüber, daß der Kläger diese VB erhalten hat, sind nicht vorhanden. Seine Ehe wurde am 24. Oktober 1974 mit Rechtskraft vom 3. Januar 1975 aus dem Verschulden seiner - dann im August 1976 verstorbenen - Frau geschieden. Diese war ihm gegenüber nicht unterhaltsberechtigt. Sie ließ sich am 14. Januar 1975 von einem praktischen Arzt zur Krankenhausbehandlung einweisen, und zwar aufgrund eines Krankenscheins mit dem Aufdruck: "Gültig vom 1.1. bis 31.3.1971 I/71", der kein Ausstellungsdatum enthielt und in einer Handschrift, die mit der des Klägers keinerlei Ähnlichkeit aufweist, mit dessen Namen unterzeichnet war. Ihre Krankenhausbehandlung erfolgte vom 28. Februar bis 9. Mai 1975 und kostete 7.449,85 DM. Diesen Betrag zahlte die Beklagte dem Krankenhaus aufgrund einer Kostenzusage vom 17. April 1975 in zwei Teilbeträgen am 5. und 13. Juni 1975. Inzwischen hatte sie der Kläger am 30. Mai 1975 von seiner Scheidung unterrichtet. Sie forderte ihn deshalb mit Bescheid vom 8. Juli 1975 zur Rückzahlung des genannten Betrages auf, weil ihm für seine geschiedene Frau ab 4. Januar 1975 keine Familienhilfe mehr zugestanden habe. Sein Widerspruch wurde mit Bescheid vom 5.August 1975 zurückgewiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Das Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 13. Mai 1976 beide Bescheide aufgehoben. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die von ihr hilfsweise erhobene, auf Verurteilung des Klägers zur Zahlung des genannten Betrages gerichtete Widerklage abgewiesen. Es hat ausgeführt: Der Beklagten stehe gegen den Kläger weder ein Erstattungs-, noch ein Schadenersatzanspruch zu. Sie habe zwar die Sachleistung "Krankenhauspflege" - da die Ehe des Klägers damals bereits aufgelöst gewesen sei - ohne Rechtsgrund erbracht und dadurch Schaden erlitten. Die Berufung des Klägers auf die Auflösung seiner Ehe sei jedoch keine unzulässige Rechtsausübung. Er sei zwar seiner Verpflichtung, der Beklagten Änderungen in seinem Familienstand sowie den Wegfall der sonstigen Voraussetzungen für den Bezug von Familienhilfe unverzüglich anzuzeigen, erst verspätet nachgekommen. Ihm könne jedoch kein hinreichend qualifiziertes Verschulden zur Last gelegt werden. Entscheidend sei gewesen, daß seine geschiedene Frau ihren veränderten Familienstand verschwiegen und ihr Arzt trotz des ungültigen Krankenscheins zu einer sorgfältigen Prüfung keinen Anlaß gesehen habe. Diesen außergewöhnlichen Verhältnissen komme eine wesentlich größere Tragweite zu als der Säumigkeit des Klägers. Außerdem sei für eine Schadenersatzpflicht des Klägers zumindest grobe Fahrlässigkeit erforderlich. Hier sei jedoch nicht einmal sicher, ob sich dem Kläger sofort nach seiner Scheidung als besonders einleuchtend die Überlegung habe aufdrängen müssen, daß er der Beklagten insoweit unverzüglich Mitteilung zu machen habe. Insbesondere lasse sich nicht ohne weiteres davon ausgehen, daß er die durch § 6 Abs 1 Buchst h VB begründete Rechtspflicht tatsächlich gekannt habe.

Mit der - zugelassenen - Revision rügt die Beklagte Verletzung materiellen Rechts. Sie meint, der Kläger habe erkennen müssen, daß seine Ehescheidung Auswirkungen auf seinen Familienhilfeanspruch habe. Er habe ihr deshalb seine Scheidung unverzüglich mitteilen müssen; denn er habe

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

angesichts der Krankheiten seiner geschiedenen Frau damit rechnen müssen, daß sie weiterhin Leistungen der Beklagten in Anspruch nehmen werde. Ihm sei ein hinreichend qualifiziertes Verschulden zur Last zu legen. Das Mitverschulden seiner geschiedenen Frau und ihres Arztes trete demgegenüber in den Hintergrund.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil sowie das Urteil des SG aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend und hebt hervor, er habe nicht damit rechnen müssen, daß seine geschiedene Frau einen alten Krankenschein benutzen und ihr Arzt diesen als Behandlungsgrundlage annehmen werde.

II

Die Revision der Beklagten ist unbegründet.
Aus den zutreffenden Gründen des angefochtenen Urteils ist die Beklagte nicht berechtigt, den geltend gemachten Kostenbetrag vom Kläger zu fordern.

Bei der der geschiedenen Frau des Klägers gewährten Krankenhausbehandlung handelt es sich allerdings um eine von der Beklagten zu Unrecht gewährte Leistung. Die Beklagte hat diese Sachleistung im Rahmen der Familienhilfe erbracht. Anspruch auf Familienhilfe haben ihre Mitglieder nach § 20 Abs 1 Buchst a ihrer VB - der insoweit mit § 205 Abs 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO)

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

übereinstimmt - jedoch nur für den unterhaltsberechtigten Ehegatten. Die geschiedene Frau des Klägers war aber zur Zeit ihrer ab 28. Februar 1975 erfolgten Krankenhausbehandlung nicht mehr sein Ehegatte. Sie hatte diese Eigenschaft bereits mit der am 3. Januar 1975 eingetretenen Rechtskraft des Scheidungsurteils verloren und damit ihren Familienstand geändert; denn auch in der Sozialversicherung wird eine Frau nur während des Bestehens einer gültigen Ehe als Ehefrau angesehen. Sie verliert diese Eigenschaft deshalb mit dem Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils; denn von diesem Zeitpunkt an ist ihre Ehe aufgelöst, besteht also nicht mehr (vgl BSGE 12, 75, 76/78).

Die durch das Versicherungsverhältnis begründete Mitgliedschaft des Versicherten zur Krankenkasse berechtigt ihn nicht nur zur Inanspruchnahme aller Leistungen und der Betreuung durch den Versicherungsträger. Sie verpflichtet ihn als Glied der Solidargemeinschaft auch zur Mitwirkung im Rahmen des Versicherungsverhältnisses. Dazu aber gehört die Mitteilung und die Anzeige aller für die ordnungsgemäße Abwicklung der Versicherung notwendigen Umstände, insbesondere soweit sie dazu dienen, die Interessen des Versicherungsträgers und damit der Versichertengemeinschaft zu wahren. Verstößt der Versicherte - wie hier der Kläger - gegen diese ihm obliegende Verpflichtung aus dem Versicherungsverhältnis, so ist ein solches pflichtwidriges Verhalten geeignet, ihn zu verpflichten, der Kasse die Leistungen zu erstatten, die er wegen Verletzung seiner Mitteilungspflicht zu Unrecht erhalten hat. Auch im Rahmen des privaten Versicherungsvertrages kann der Versicherungsnehmer bei Verletzung seiner Auskunftspflicht gegenüber dem Versicherungsgeber nach den Grundsätzen positiver Forderungsverletzung schadenersatzpflichtig werden. Dieselbe Rechtsfolge ist bei Verletzung von Auskunftspflichten aus Versicherungsverhältnissen in der gesetzlichen Krankenversicherung anzunehmen; denn es ist weder ein rechtlicher, noch ein sachlicher Grund dafür zu erkennen, daß ein vertragswidriges Verhalten im privat-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

vertraglichen Versicherungsverhältnis strenger zu beurteilen sei als ein gleiches Verhalten im Versicherungsverhältnis der gesetzlichen Krankenversicherung. Die wirtschaftlichen Folgen eines solchen Verhaltens beeinträchtigen das Vermögen des Trägers der sozialen Krankenversicherung um nichts weniger als das Vermögen des privaten Krankenversicherungsunternehmens. Es ist auch nicht zu ersehen, weshalb das Vermögen der in der Krankenkasse organisierten Solidargemeinschaft der Versicherten weniger schutzwürdig sein sollte, als das Vermögen des privaten Versicherungsunternehmens (vgl BSGE 45, 119, 121, 125 = SozR 2200 § 1542 RVO Nr 1).

Bei Prüfung der Frage, ob der Kläger wegen der in der verspäteten Mitteilung seiner Scheidung liegenden Pflichtverletzung von der Beklagten zur Kostenerstattung herangezogen werden kann, ist jedoch der Grundsatz von Treu und Glauben zu beachten; denn der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch ist - ebenso wie ein Schadenersatzanspruch - ausgeschlossen, wenn seine Geltendmachung gegen Treu und Glauben verstößt. Ein solcher Verstoß liegt hier vor. Der Kläger hat zwar die zu Unrecht erfolgte Leistungsgewährung dadurch mitverursacht, daß er die Beklagte von seiner Scheidung erst am 30. Mai 1975 unterrichtet hat, seiner sich aus § 6 Abs 1 Buchst h VB ergebenden Verpflichtung zur unverzüglichen schriftlichen Mitteilung also nicht nachgekommen ist. Wäre er dieser Verpflichtung nachgekommen, dann hätte die Beklagte von der mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils am 3. Januar 1975 eingetretenen Familienstandsänderung seiner geschiedenen Frau und dem dadurch bedingten Wegfall der Voraussetzungen eines Familienhilfeanspruchs für sie schon vor ihrem erst am 28. Februar 1975 begonnenen Krankenhausaufenthalt erfahren. Die zu Unrecht erfolgte Leistungsgewährung hätte sich dann vermeiden lassen.

Beim Vorliegen einer solchen Mitverursachung der zu Unrecht erfolgten Leistungsgewährung verstößt die Geltendmachung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs jedoch nur dann nicht gegen Treu und Glauben, wenn die Mitverursachung

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherten beruht (vgl BSG vom 31. Oktober 1978 - 4 RJ 115/77 mwN; siehe auch BSG vom 31. Mai 1979 - 11 RA 58/78); denn die im Sozialversicherungsrecht vorliegenden besonderen Verhältnisse machen es erforderlich, dem Versicherten auch dann noch Vertrauensschutz zu gewähren, wenn ihm nur einfache Fahrlässigkeit anzulasten ist (BSGE 34, 29, 34; 34, 124, 129). Wie der Senat bereits entschieden hat (BSGE 32, 52, 55 = SozR Nr 4 zu § 223 RVO), muß deshalb ein Versicherter ihm zu Unrecht gewährte Barleistungen der Krankenkasse zurückerstatten, wenn er die Überzahlung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder mitverursacht hat, weil dann die Rückforderung nicht gegen Treu und Glauben verstößt. Dasselbe muß bei einer - wie im vorliegenden Fall - zu Unrecht erfolgten Gewährung von Sachleistungen gelten; denn für eine insoweit unterschiedliche Behandlung dieser beiden Leistungsarten besteht kein Anlaß. Steht dem Versicherten aber bei nur einfacher Fahrlässigkeit Vertrauensschutz zu, so ist bei diesem Verschuldensgrad auch die Geltendmachung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs ausgeschlossen; denn sie verstößt dann gegen Treu und Glauben.

Das LSG hat zutreffend erkannt, daß dem Kläger hinsichtlich der Mitverursachung der zu Unrecht erfolgten Leistungsgewährung lediglich einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt (zum subjektiven Begriff der groben Fahrlässigkeit siehe BSGE 35, 108, 112 = SozR Nr 3 zu § 13 BKGG; BSG SozR 5870 § 13 BKGG Nr 1; siehe auch SozR 4100 § 152 AFG Nr 3). Nach den mit der Revision nicht angegriffenen und deshalb für den Senat als Revisionsgericht bindenden (§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) tatsächlichen Feststellungen des LSG sind Belege darüber, daß er die VB der Beklagten erhalten hat, nicht vorhanden. Es kann mithin nicht davon ausgegangen werden, daß er die ihm nach § 6 Abs 1 Buchst h dieser VB obliegende Pflicht, der Beklagten Änderungen im Familienstand sowie den Wegfall der Voraussetzungen eines Anspruchs auf Familienhilfe unverzüglich schriftlich mitzuteilen,

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

gekannt hat. Für den Senat ebenfalls bindend, weil mit der Revision nicht angegriffen, ist auch die Feststellung des LSG, daß die Krankenhauseinweisung der geschiedenen Frau des Klägers im ersten Quartal des Jahres 1975 aufgrund eines Krankenscheins erfolgte, der den Aufdruck trug: "Gültig vom 1.1. bis 31.3.1971 I/71", kein Ausstellungsdatum enthielt und in einer Handschrift, die mit der des Klägers keinerlei Ähnlichkeit aufweist, mit dessen Namen unterzeichnet war. Ein Vergleich dieser Unterschrift mit der Unterschrift der geschiedenen Frau des Klägers läßt eine Übereinstimmung erkennen, die es zumindest nicht ausgeschlossen erscheinen läßt, daß die geschiedene Frau des Klägers dieses alte, nur für ein bereits vier Jahre zurückliegendes Quartal gültig gewesene Krankenscheinformular nicht nur selbst ausgefüllt, sondern auch selbst - mit dem Namen des Klägers - unterschrieben hat. Aus der Tatsache, daß ihre Krankenhauseinweisung aufgrund dieses ungültigen Krankenscheins erfolgte, ergibt sich außerdem, daß sie sowohl dem einweisenden Arzt als auch dem Krankenhaus gegenüber ihren infolge ihrer Scheidung geänderten Familienstand verschwiegen haben muß. Ein derartiges Verhalten seiner geschiedenen Frau brauchte der Kläger ebensowenig vorauszusehen wie er damit rechnen mußte, daß ein Arzt aufgrund eines derart offensichtlich ungültigen Krankenscheins eine Krankenhauseinweisung vornehmen werde. Da er seiner geschiedenen Frau keinen gültigen Krankenschein überlassen hatte - das Gegenteil behauptet auch die Beklagte nicht - und ihm die allbekannte Tatsache zugute zu halten ist, daß in der gesetzlichen Krankenversicherung ärztliche Behandlungen nur bei Vorlage eines gültigen Krankenscheins erfolgen (§ 12 Abs 2 VB, § 188 RVO), brauchte er sich nicht schon unmittelbar oder auch nur alsbald nach seiner Scheidung bewußt zu werden, daß er der Beklagten seinen neuen Familienstand mitteilen müsse. Bei Berücksichtigung dieser insgesamt außergewöhnlichen Umstände läßt sich jedenfalls nicht sagen, der Kläger habe die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

damit grob fahrlässig gehandelt. Viel eher hätte der einweisende Arzt infolge der Art des auf dem ihm vorgelegten Krankenschein befindlichen Gültigkeitsaufdrucks schon bei auch nur ganz oberflächlicher Betrachtung erkennen müssen, daß der Krankenschein bereits seit Jahren keine Gültigkeit mehr besaß.

Nach alledem kann die Beklagte dem Kläger gegenüber ohne Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben mit Erfolg keinen Erstattungsanspruch geltend machen. Die Vorinstanzen haben deshalb die Rechtmäßigkeit ihres Rückforderungsbescheides zu Recht verneint, so daß ihrer Revision der Erfolg versagt ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS